

Verordnung über die Parkgebühren für den ruhenden Verkehr (Parkgebührenverordnung)

Die Gemeinde Ohlstadt erlässt auf Grund von § 6, 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVGI. S. 184, Bay RS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05. Dezember 2018 (GVBl. S. 845) und § 45 und § 46 Straßenverkehrs-Ordnung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ohlstadt erhebt zur Regelung des ruhenden Verkehrs und für die Benutzung von entsprechend mit Verkehrszeichen gekennzeichneten öffentlich gewidmeten Flächen im Gemeindegebiet eine Parkgebühr. Auf den Flächen nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Parkzeit, der Parkdauer und der Parkgebührenhöhe des Parkens von Fahrzeugen nur bei Entrichtung der Gebühr per Betreiberapplikation (Handy-App), mit am Automaten gelösten Parkschein erlaubt. Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der StVO, z. B. für Rettungsdienste, bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeit; Fälligkeit; Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken auf einer in § 1 Satz 1 genannten Fläche zur gebührenpflichtigen Parkzeit von täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Mit dem Parken wird die Gebühr fällig. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug entsprechend Satz 1 parkt.

§ 3 Betreiberapplikation („Handy-App“)

Wenn ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für eine Fläche nach § 1 Satz 1 zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, kann der Gebührenschuldner (§ 2) auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation für Mobiltelefone („Handy-App“) bezahlen. Es gelten die Parkgebühren nach § 5

§ 4 Saisonparkausweis

Der Saisonparkausweis gilt vom 01.05 bis zum 31.10. in dem jeweiligen Jahr der Ausstellung. Die Gebühr für den Saisonparkausweis beträgt 80,00 €. Der Saisonparkausweis berechtigt zum kostenlosen Parken auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen. Der Saisonparkausweis ist nicht übertragbar, er gilt nur für das Fahrzeug, für das er ausgestellt ist.

§ 5 Parkgebühren

Auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen werden folgende Gebühren erhoben, wenn für das Fahrzeug kein gültiger Parkausweis nach § 4 vorhanden und gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe ausgelegt ist.

PKW:

Tagesgebühr bis zu 24 Stunden 5,00 €

Für jeden weiteren Tag wird wieder eine Gebühr von 5,00 € zur Zahlung fällig, es ist das Lösen von parkausweisen für bis zu 2 Tagen am Parkautomaten möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Ohlstadt, den 30.07.2020



Christian Scheuerer
1. Bürgermeister